SBV
SSE
SSIC

Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 5. Juni 2024 und zum Bildungsplan vom 11. Juni 2024

für

Maurerin EBA/ Maurer EBA

Berufsnummer 51009

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Maurerin EBA und Maurer EBA

zur Stellungnahme unterbreitet am 22. Mai 2023

erlassen durch Schweizerischen Baumeisterverband am 13. Dezember 2024
revidiert am 18. Dezember 2025

aufzufinden unter

https://bauberufe.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck 3

2 Grundlagen 3

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht 3

3.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit 5

3.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung 11

4 Erfahrungsnote 11

5 Angaben zur Organisation 11

5.1 Anmeldung zur Prüfung 11

5.2 Bestehen der Prüfung 11

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses 11

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall 11

5.5 Prüfungswiederholung 11

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel 11

5.7 Archivierung 11

Inkrafttreten 12

Anhang Verzeichnis der Vorlagen 13

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Maurerin EBA und Maurer EBA gemäss Verordnung vom 5. Juni 2024. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. [16 bis 20]. (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Maurerin EBA und Maurer EBA vom 11. Juni 2024. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil a,b,c
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis[1]

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar. Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter http://qv.berufsbildung.ch abrufbar.

---

[1] Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

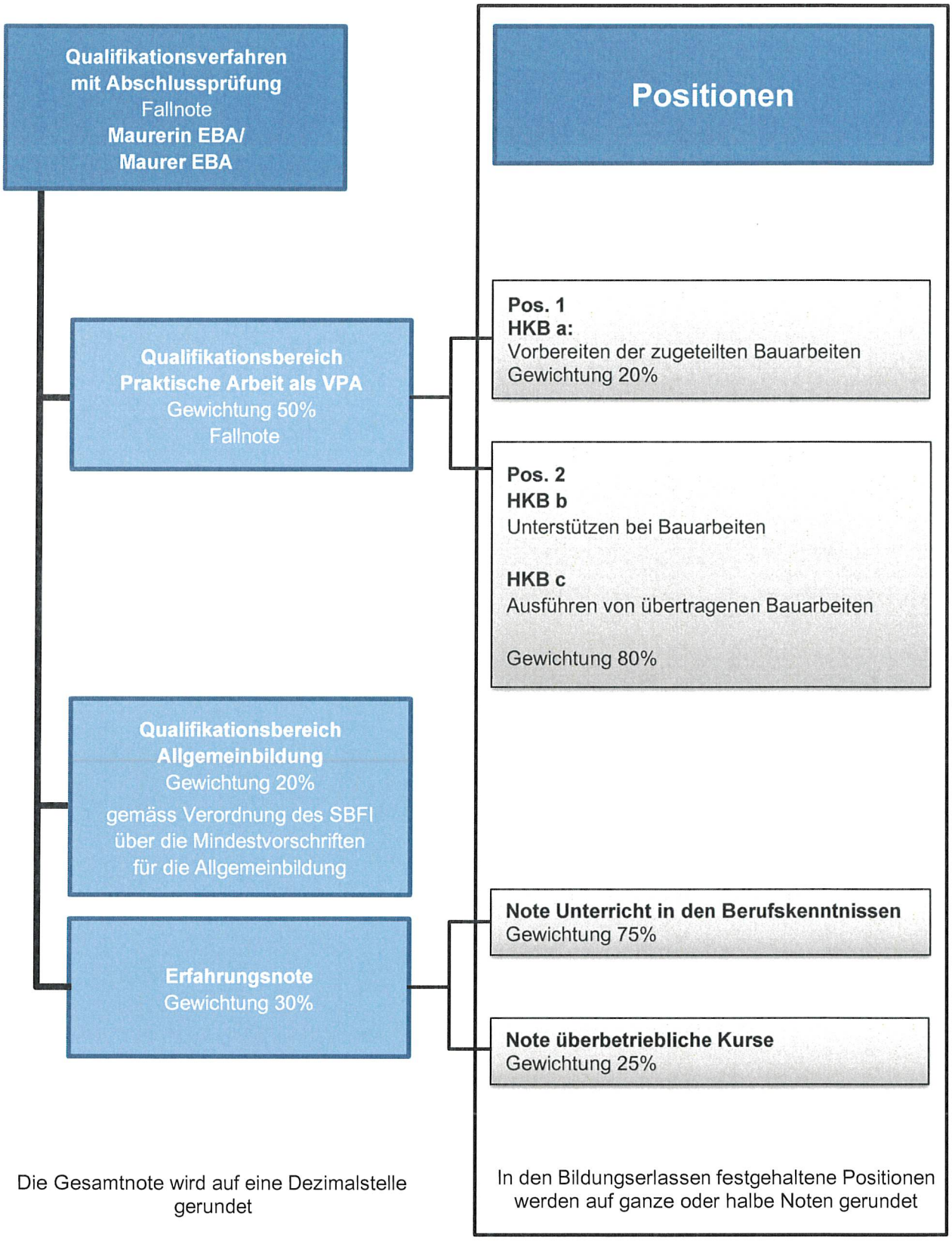

Art. 34 Abs. 2 BBV
Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

3.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Weiter wird geprüft, ob die kandidierende Person die Kompetenzen erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind.

Die praktische Arbeit als Ganzes orientiert sich an einem praxisnahen Auftrag, der von der Planung bis zum Abschluss ausgeführt wird.

Die VPA dauert 24 Stunden und findet in den jeweiligen Lehrhallen statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	HKB a Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten	20%
2	HKB b Unterstützen bei Bauarbeiten HKB c Ausführen von übertragenen Bauarbeiten	80%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)[2].

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen ohne spezifische Gewichtungen:

— Handlungskompetenz a1/a2/a3/a4/a5: Gewichtung a1 - a5 werden gleich gewichtet

— Alle Unterpositionen a1 - a5 werden gleich gewichtet. Die Note der Position 1 ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der fünf Bewertungen.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

— Handlungskompetenz c6/b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% *(Mauerwerk)*

— Handlungskompetenz c4/c7//b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% *(Spezial-Arbeiten)*

— Handlungskompetenz c5/b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% *(Schalungsbau)*

— Handlungskompetenz b1/b2/b3/b4/b5/c1/c2/c3/c4/c5/c6/c7/c8: Gewichtung 10% *(Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge))*

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

[2] Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

<table>
<tr><th colspan="2">↓ Handlungskompetenzbereiche</th><th colspan="3">Handlungskompetenzen →</th><th>Total Gewichtung</th><th>Total Stunden</th></tr>
<tr><td rowspan="2"></td><td rowspan="2">Pos. 1
Gewichtung: 20%

Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten</td><td>a1:
Einfache Baupläne anwenden</td><td>a2:
Baustellenbereiche gemäss den Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einrichten und absichern</td><td>a3:
Baustellenarbeiten vorbereiten und auf Neuerungen beim Baumaterial und bei Abläufen prüfen</td><td rowspan="2">100%
der Pos. 1</td><td rowspan="2">2 Std.</td></tr>
<tr><td>a4:
Einfache Skizzen von Bauteilen erstellen</td><td>a5:
Inventar und Baustoffe unter Anleitung lagern, sortieren und bereitstellen</td><td></td></tr>
</table>

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →				Total Gewichtung	Total Stunden
		20 Std.		1 Std.	1 Std.		
b + c	**Pos. 2** **Gewichtung 80%** b) Unterstützen bei Bauarbeiten c) Ausführen von übertragenen Bauarbeiten	25%	2.5%	2.5%	10%	100% der Pos. 2	22 Std.
		c6: *(Mauerwerk)* Mauerwerke nach Anleitung erstellen	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren	*(Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge))* b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen b3: Einfache offene Wasserhaltung nach Anweisung installieren und betreiben b4: Inventar reinigen und unterhalten b5: Bauteile nach Anweisung rückbauen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten c2: Baustellenabfälle umweltgerecht und sicher entsorgen c3: Einfache Bauteile unter Anleitung sichern, unterfangen und verstärken c4: Einfache Erd-, Kanali-		
		25%	2.5%	2.5%			
		c4: *(Spezial Arbeiten)* Einfache Erd-, Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten unter Anleitung umsetzen c7: Einfache Bauteile aus Mörtel, Abdichtungen und Dämmungen auf Anweisung erstellen	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren			
		25%	2.5%	2.5%			
		c5: *(Schalungsbau)* Einfache Bauteile unter Anleitung schalen, bewehren und betonieren	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren			

					sations- und Werkleitungsarbeiten unter Anleitung umsetzen c5: Einfache Bauteile unter Anleitung schalen, bewehren und betonieren c6: Mauerwerke nach Anleitung erstellen c7: Einfache Bauteile aus Mörtel, Abdichtungen und Dämmungen auf Anweisung erstellen c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren		

Position 1 (Gewichtung 20%; Zeit: 2 Stunden)

Die kandidierende Person entwickelt unter Anleitung ein einfaches Konzept für die VPA, das besonders auf Nachhaltigkeit und umweltschonenden Umgang mit Ressourcen ausgerichtet ist. Im Rahmen dieses Prozesses werden die folgenden Schwerpunktthemen gemäss dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung erarbeitet:

- Handlungskompetenz a1: Einfache Baupläne anwenden
- Handlungskompetenz a2: Baustellenbereiche gemäss den Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einrichten und absichern
- Handlungskompetenz a3: Baustellenarbeiten vorbereiten und auf Neuerungen beim Baumaterial und bei Abläufen prüfen
- Handlungskompetenz a4: Einfache Skizzen von Bauteilen erstellen
- Handlungskompetenz a5: Inventar und Baustoffe unter Anleitung lagern, sortieren und bereitstellen

Diese Aufgaben werden unabhängig von der Position 2 bewertet. Um die Position 2 gewissenhaft, effizient und nach den höchsten Standards in Bezug auf Sicherheit, Qualität und Effizienz ausführen zu können, wird den kandidierenden Personen eine korrekte Grundlage zur Verfügung gestellt.

Position 2 (Gewichtung 80%; Zeit: 22 Stunden)

Praktische Arbeit

Die kandidierende Person erhält den Auftrag, ein vorgegebenes Objekt, unabhängig von der Position 1, unter Anleitung umzusetzen. Dabei werden die Handlungskompetenzen c6, c4, c7 und c5 in 3 Hauptbereiche gegliedert.

HK c6 Mauerwerk

HK c4 + c7 Spezial-Arbeiten

HK c5 Schalungsbau

Über die 3 Hauptbereiche hinweg werden dann jeweils die Handlungskompetenzen b1, b2 und c1 zur Anwendung kommen.

Für die 3 Hauptbereiche und die dazugehörige Handlungskompetenzen b1, b2 und c1 ist ein Zeitfenster von 20 Stunden vorgegeben. Die Zeitaufteilung kann durch die kandidierende Person selbstständig eingeteilt werden. Ein Zeitrahmenprogramm wird der kandidierenden Person zur Verfügung gestellt.

Rapporte

Gemäss der Handlungskompetenz c8 ist es erforderlich, nachträglich einen Rapport über das erstellte Objekt zu verfassen. Die vorgesehene Zeitspanne für die Verfassung dieses Rapportes beläuft sich auf 1 Stunde. Dabei nehmen sie alle notwendigen Angaben, Daten und erforderlichen Zusatzunterlagen auf. Sie dokumentieren analog oder digital Arbeitsleistungen, Materiallieferungen und Materialeinsatz mithilfe der vorgegebenen Hilfsmittel. Die Rapportvorlagen werden durch den Prüfungsplatz gestellt.

Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge)

Unabhängig des Prüfungsablaufs findet ein Fachgespräch von 1 Stunde statt. Dabei werden die vorgegebenen Lerndokumentation (Praxisaufträge) gemäss der Wegleitung Lerndokumentation (Praxisaufträge) als Basis genutzt. Dabei steht es den Expertinnen und Experten frei, aus den vorliegenden Praxisaufträgen auszuwählen. Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Erläuterung des Praxisauftrages (Gewichtung: 50%)
2. Erklärungen zu Fragen zum Praxisauftrag (Gewichtung: 50%)

3.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter http://qv.berufsbildung.ch abrufbar.

Note überbetriebliche Kurse: Gewichtung 25%

Note Unterricht in den Berufskenntnissen: Gewichtung 75%

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Maurerin EBA und Maurer EBA treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 18. Dezember 2025

Schweizerische Baumeisterverband

Der Präsident	Der Vizedirektor / Leiter Bildung
.....	.....
Gian-Luca Lardi, Präsident SBV	Marc Aurel Hunziker, Vizedirektor / Leiter Bildung SBV

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Maurerin EBA und Maurer EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Wegleitung Lerndokumentation (Praxisaufträge)	https://bauberufe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2025/03/3.0-Wegleitung-Praxisauftraege_Final.pdf
Notenformular Bewertung Fachgespräch (Lerndokumentation (Praxisaufträge))	https://bauberufe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2025/03/3.0-Wegleitung-Praxisauftraege_Final.pdf
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Maurerin EBA und Maurer EBA	Vorlage SDBB | CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse - Notenformular Rapport	Vorlage SDBB | CSFO http://qv.berufsbildung.ch